

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Bauherr:	Stadt Perleberg Bauamt Großer Markt 1a 19348 Perleberg
	Ansprechpartner: Frau Hartwig ☎ 03876/781650 ✉ a.hartwig@stadt-perleberg.de
Bauvorhaben:	Revitalisierung und klimaresiliente Anpassung der Parkanlage am südlichen Stadtrand von Perleberg
Leistung:	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung Pflanzflächen, Rasen und Saatflächen

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Revitalisierung und klimaresiliente Anpassung der Parkanlage am südlichen Stadtrand von Perleberg

03 PFLANZUNG UND ANSAATEN

Darstellung der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme umfasst die vegetationstechnische Bodenbearbeitung (Unterfräsen von Gründüngerbewuchs, Herstellen Feinplanum, Mulchabdeckung mineralisch/ Rindenmulch) und die Lieferung und fachgerechte Herstellung von Pflanzungen (Laub- und Obstbäume, Gehölze, Beerensträucher, Bodendecker, Stauden und Gräser) und Ansaatflächen (verschiedenen Blühflächen) inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Bereich einer bestehenden Grünanlage der Stadt Perleberg.

Die Herstellung der Baumgruben inkl. Substrat und die Andeckung der Pflanz- und Ansaatflächen mit Oberboden ist bereits im vorhergehenden Bauabschnitt erfolgt.

Lage / Erschließung

Die zu bearbeitenden Flächen befinden sich im Innenstadtgebiet von Perleberg, auf den Flächen der bestehenden Grünanlage zwischen Wilsnacker Straße und F. Engels Platz. Der Wohnweg F. Engels Platz ist eine Allee mit geschütztem Baumbestand.

Die Erschließung und Baustellenzufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz, hier über die Wilsnacker Straße.

Die Sicherung der Zufahrt und Lagerflächen obliegt ebenso wie die Baustellenlogistik dem Auftragnehmer. Lager- und BE-Flächen können nur in begrenztem Umfang nur innerhalb der bestehenden Grünanlage zur Verfügung gestellt werden.

Die zu bearbeitenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Perleberg. Eine Nutzung und das Überfahren angrenzender Flächen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Bedingt durch die Grünanlage selbst und den Baumbestand der Wohnweges F. Engels Platz ergeben sich Einschränkungen für den Maschinen- und Technikeinsatz sowie für Materialanlieferungen und -abfuhr.

Die durch die Lage bedingten Einschränkungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Preise einzukalkulieren.

Besondere Gegebenheiten

Die zu bearbeitenden Flächen liegen im Bereich des Bodendenkmals 112.138 „Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit“. Die Arbeiten sind daher mit größter Sorgfalt und Umsicht auszuführen. Trotz vorangegangener Bearbeitungen können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden.

Kenntnisse zu vorhandenen im Boden befindlicher Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch können Funde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden.

Im Falle von Funden von Kampfmitteln oder archäologischer Substanz (auch bei Verdacht) sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die BL zu informieren.

Besonderer Wert ist auf den Schutz bestehender Bäume und deren geschützten Kronenbereichs zu legen. Dies betrifft die Allee-bäume am Wohnweg F.Engels Platz, den Einzelbaum im Kreuzungsbereich und das geschützte Biotop Eichenhain.

Der durch die genannten Gegebenheiten verursachte Aufwand ist in die EP einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Dem Bieter wird unbedingt empfohlen, sich durch örtliche Inaugenscheinnahme vor Abgabe des Angebotes mit den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere zur Zufahrt und deren

Nutzung mit schwerer Technik (LKW), Lagermöglichkeiten und Platzverhältnissen vertraut zu machen und den AG über alle die Ausführung betreffenden Unklarheiten und Unvollständigkeiten zu unterrichten. Später vorgebrachte Einwendungen, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben, werden nicht akzeptiert.

Baustellenleitung

Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Sie müssen qualifiziert und zuverlässig sein. Ein erfahrener, mit der Art der Ausführung vertrauter Vorarbeiter/ Polier, ist während der Ausführung der Arbeiten ständig auf der Baustelle zu belassen.

Der AN hat sicherzustellen, dass während der Bautätigkeit mindestens ein fachkundiger, deutschsprachiger Vertreter der Firma ständig auf der Baustelle / je Arbeitskolonne anwesend ist.

Weiterhin stellt der AN einen Gewerke-Bauleiter als fachkundige Aufsicht.

Beide Personen sind schriftlich zu benennen und nur in außerordentlichen Fällen austauschbar.

Der AN ist verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden können.

Der AN ist verpflichtet Bautagebücher (Rapporte) zu führen und diese durch die BL bestätigen zu lassen. Die Bautagebücher müssen mindestens Angaben enthalten über Wetter, Temperatur, Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs), Unfälle, Behinderungen und sonstige, für die Ausführung oder Abrechnung des Auftrags erforderliche Daten, die von Bedeutung sind. Die auf der Baustelle anwesenden Mitarbeiter sind namentlich mit Angabe der tatsächlichen Arbeitszeiten zu benennen. Weiterhin ist die tägliche Überprüfung der Verkehrs- und Baustellensicherung zu dokumentieren.

PFLANZENLIEFERUNG

Vor der Auftragserteilung ist dem Auftraggeber die Herkunft sämtlicher Pflanzware mitzuteilen.

Aufgrund der exponierten Verwendungssituation in der Klimazone 7a, müssen die Pflanzen an das entsprechende (subkontinentale) Klima (Winterhärtezone 7a oder kälter nach Hinze und Schreiber) seit mindestens zwei Vegetationsperioden gewöhnt sein.

Sämtliche Gehölze mit Ballen sind standortbedingt mit, auch im Kern, lehmfreien Ballen anzuliefern.

Sämtliche Angaben zu einer bestimmten Höhe, Breite, Durchmesser usw. sind unbedingt einzuhalten. Die mit der Lieferung beauftragte Baumschule ist verbindlich zu benennen. Das Pflanzenmaterial hat den Güterrichtlinien gem. BdB zu entsprechen.

Schnittarbeiten an Gehölzen sind grundsätzlich nur von ausgebildeten Landschaftsgärtnern auszuführen. Der Qualifikationsnachweis ist auf Verlangen zu erbringen. Gehölzschnittarbeiten an bestehenden und verbleibenden Gehölzen und Gehölzflächen sind nur in Abstimmung mit der BL durchzuführen.

QUALITÄTSSICHERUNG / -NACHWEIS

AG und BL sind rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung über den geplanten Liefertermin sämtlicher Pflanzen zu informieren. Die BL behält sich eine Qualitätsprüfung der angelieferten Pflanzen und Materialien vor. Grundsätzlich sind die Original-Lieferscheine an die BL zu übergeben. Sämtliche Pflanzen sind in der für das gesamte Bauvorhaben geforderter Menge in gleichmäßiger, unveränderter und bester Qualität zu liefern.

AG und BL behalten sich das Recht auf ein Ausbinden der Bäume und Solitäre in der Lieferbaumschule vor.

Alle Pflanzen und Materialien, die den geforderten Qualitätsansprüchen nicht entsprechen, sind auf Kosten des AN von der Baustelle zu entfernen und werden nicht vergütet!

LEISTUNGSUMFANG

Sämtliche Einheitspreise verstehen sich in fertiger Ausführung einschließlich Lieferung, Abladen und Verpackung, Lagerung, Einbau, Herstellung, Erdarbeiten, fachgerechte Schnittarbeiten sowie aller sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten gem. VOB Teil C inkl. zugehöriger Normen, sofern der Leistungstext nichts Gegenteiliges besagt.

Unterkünfte (Bauwagen) und Toilettenanlagen sind für alle Arbeitnehmer Verfügung zu stellen. Die Kosten sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren. Bauwagen und Materialcontainer sind in Abstimmung mit der BL aufzustellen. Das Übernachten auf der Baustelle ist nicht gestattet.

Sollte im öffentlichen Straßenland abgestellt werden so ist die entsprechende Genehmigung von der zuständigen Behörde einzuholen. Ein von der BL gefordertes Umsetzen von Bauwagen, mit Ausnahme von Containern, wird nicht gesondert vergütet.

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Verkehrssicherung

Öffentliche Verkehrsflächen und Gehwege sind bei Befahren durch Bau- oder Transportfahrzeuge so zu schützen, dass Schäden vermieden werden. Der AN hat vor Arbeitsaufnahme mit der zuständigen BL und der zuständigen Behörde ein Pflasterprotokoll zu erstellen. Überfahrten sind vom AG genehmigen zu lassen. Für alle durch die Bauarbeiten entstandenen und nachgewiesenen Schäden an Gebäuden, Bauteilen oder bei anderen Gewerken ist der AN haftbar.

Während der gesamten Baumaßnahme obliegt dem AN die Verkehrssicherungspflicht für die beanspruchten Flächen. Im Fall von Schäden bei Dritten, die auf mangelnde oder unterlassene Verkehrssicherung zurück zu führen sind, ist der AN haftbar.

Der AN ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Baustellenabsicherung mit allen notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorzuhalten und diese je nach Notwendigkeit einzusetzen. Die Baustelle ist mit einem Bauzaun zu sichern.

Die durch die Bauarbeiten unvermeidbar entstehenden Verschmutzungen auf Wegen und Straßen sind unverzüglich zu beseitigen; spätestens zum täglichen Arbeitsende hat eine gründliche Reinigung zu erfolgen.

Die Baustellenbewachung ist Aufgabe des AN und wird nicht gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz nicht fertig gestellter Flächen und Bauteile (u.a. Mauerwerk und Fundamente während der Aushärtungsphasen).

Der AN ist für seine auf der Baustelle eingelagerten Materialien, Geräte, Objekte, Armaturen etc. bis zur förmlichen Schlußabnahme selbst haftbar.

Vorkehrungen und Sicherungen gegen Regenwasser, Schnee, Eis sowie das Räumen von Schnee, Eis und Tauwasser übernimmt der AN. Die Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Zuführung und Anschlüsse für Bauwasser; Baustrom etc sind soweit erforderlich Sache des AN. Die Anschlusspunkte werden von der BL benannt.

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Drainagen, Kanälen etc. beim AG und bei den zuständigen Medienträgern zu unterrichten, sog. Schachtscheine einzuholen und sich nachweislich durch einen Mitarbeiter des jeweiligen Medienträger einweisen zu lassen. Bei Beschädigung die auf Nichtbeachten von Leitungsplänen und /oder Schachtgenehmigungen zurückzuführen sind, werden alle Kosten vom AN getragen. Leitungen und Kabelkanäle sind, sofern sie sich im Arbeitsbereich des Bauvorhabens befinden, entsprechend den Vorschriften zu schützen. Anlagen, welche die Baustelle gefährden können und nicht außer Betrieb oder aus dem Arbeitsbereich entfernt werden können, sind zu sichern.

Leitungsmarkierungen, Grenzsteine, Höhenpunkte, Schächte, Schieber und Einbauten etc. sind vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern.

Ausführungsunterlagen

Für die Durchführung der Arbeiten werden dem AN folgende Unterlage zur Verfügung gestellt:

Ausführungs- und Detailpläne

Leistungsverzeichnis

Die Ausführungspläne sind für den AN verbindlich. Planinhalte, Maße, Dimensionen und Leistungsverzeichnisse sind vom AN zu prüfen, auf Unstimmigkeiten oder zu befürchtende Mängel hat der AN schriftlich hinzuweisen.

AUFMASS / ABRECHNUNG

Erdarbeiten (Böden, Füllmaterialien usw.) werden nur nach fester Masse abgerechnet, soweit keine anderen Modalitäten festgesetzt sind. Die Preiskalkulation muss daher die Lockerungsfaktoren berücksichtigen.

Die An- und Abfuhr von Materialien ist eindeutig durch Liefer-/Abfuhrnachweise zu belegen.

Für sämtliche der Verwertung zuzuführenden Materialien ist der Verwertungsnachweis zu erbringen.

Die endgültige Fertigstellung nicht mehr messbarer bzw. erkennbarer Lieferung und Leistungen (Bodentransport, -lockerung usw.) muss von der BL zum Zeitpunkt der Nachvollziehbarkeit anerkannt und abgezeichnet werden.

Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nur auf Anweisung des AG oder der BL zu leisten.

Stundennachweise sind von der BL innerhalb von 5 Werktagen abzeichnen zu lassen. Nach Ablauf der Frist ist ein Vergütungsanspruch ausgeschlossen.

Alle Maße sind am Bau vor Beginn der Arbeiten vom AN selbstverantwortlich zu prüfen.

Die ausführende Firma ist verpflichtet, durch laufende Kontrollen vor und während der Durchführung der Arbeiten die im Blankett angesetzten Massen zu überprüfen und bei Erhöhungen oder Minderung jeweils vor Beginn der Arbeiten schriftlich Mitteilung zu machen.

Für Lieferungen und Leistungen, die über den vereinbarten Vertragswert hinausgehen, vom Vertrag abweichen, oder im LV nicht aufgeführt sind, hat der Auftragnehmer vor der Ausführung ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen. Vor der Ausführung müssen die Leistungen vom Auftraggeber schriftlich in Auftrag gegeben sein.

Nachaufträge werden nur zu den Bedingungen des Hauptauftrages erteilt.

TERMINPLANUNG

Nach Auftragserteilung ist durch den AN in Abstimmung mit der BL und dem AG ein verbindlicher Zeitplan (Balkenterminplan) zu erarbeiten.

Er enthält alle erforderlichen Angaben zu Fertigstellungsterminen, Teilfristen etc.. Der Plan wird nach Prüfung und Genehmigung durch den AG Vertragsbestandteil. Änderungen im laufenden Baugeschehen sind fortzuschreiben und werden nach Abstimmung mit dem AG ebenfalls Vertragsbestandteil.

Witterungsbedingte Verzögerungen oder Unterbrechungen sind durch entsprechende Personalverstärkungen in den Folgetagen auszugleichen - die genannten bzw. vereinbarten Fertigstellungstermine sind verbindlich.

Wenn Arbeitskräfte, Geräte oder Baustoffe so unzureichend sind, dass der AN mit der Vollendung in Verzug gerät und Ausführungsfristen nicht einhalten kann, behält sich die BL und der Bauherr das Recht vor, auf Kosten des AN die termingerechte Fertigstellung der Arbeiten anderweitig zu veranlassen.

ARBEITSABLAUF

Dem Baubeginn geht eine gemeinsame Ortsbesichtigung unter Teilnahme von AG, AN und BL voraus (Bauanlaufberatung).

Baurapporte werden mindestens 1 x wöchentlich durchgeführt, dabei ist die Anwesenheit der Fachbauleitung des AN zwingend erforderlich.